



Ausbildungszuschüsse (AZ) – Informationen für Lernende

Dank Ihrem Leistungswillen und der Unterstützung der Arbeitslosenversicherung in Form monatlicher Ausbildungszuschüsse (AZ) können Sie eine berufliche Grundausbildung nachholen. Der Abschluss einer beruflichen Grundausbildung und der Erwerb eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) oder eines eidgenössischen Berufsattests (EBA) erhöhen Ihre Chancen auf eine nachhaltige Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt.

Erfüllen Sie zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns die folgenden Anforderungen?

- Sie sind seit mindestens 3 Monaten arbeitslos und verfügen über eine gültige Rahmenfrist für den Leistungsbezug bei der Arbeitslosenversicherung.
- Sie sind mindestens 25 Jahre alt.
- Sind Sie weniger als 30 Jahre alt: Mittels zusätzlicher Eignungsabklärung für AZ wurde festgestellt, dass Sie sich für Ihre gewählte Grundausbildung eignen.
- Sie haben bisher keine – in der Schweiz anerkannte – berufliche Grundausbildung.
- Sie haben eine Ausbildung ausgewählt, die Sie mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) abschliessen können. Die gewählte Ausbildung bietet auf dem aktuellen Arbeitsmarkt reelle Chancen auf eine Anstellung und dauert höchstens 3 Jahre (Ausnahmen werden im Einzelfall beurteilt).
- Sie verfügen über die geforderten Deutschkenntnisse in Ihrer gewählten Grundausbildung,
- Sie haben einen Arbeitgeber gefunden, der mit den Finanzierungs- und Auszahlungsmodalitäten gemäss dem Informationsblatt «Ausbildungszuschüsse (AZ) – Informationen für den Lehrbetrieb» einverstanden ist.

Wie ist die Finanzierung geregelt?

Ihr Lohn, den Sie während der gesamten Dauer der Ausbildung erhalten, setzt sich zusammen aus dem Lernendenlohn und dem Ausbildungszuschuss – maximal brutto CHF 3'500 pro Monat. Verfügen Sie über mehr als 6 Monate Erfahrung im gewählten oder nahe verwandten Beruf, bezahlt Ihnen Ihr Lehrbetrieb den Lernendenlohn des letzten Lehrjahrs für die gesamte Dauer der Ausbildung. Verfügen Sie jedoch über keinerlei Erfahrung, bezahlt Ihnen Ihr Lehrbetrieb einen dem Lehrjahr angemessenen Lernendenlohn.

Welches sind die nächsten Schritte?

Ihre RAV-Personalberaterin bzw. Ihr RAV-Personalberater händigt Ihnen die notwendigen Formulare aus. Das beiliegende Informationsblatt « Ausbildungszuschüsse (AZ) – Informationen für den Lehrbetrieb » ist zur Abgabe an interessierte Arbeitgeber vorgesehen. Reichen Sie das Gesuch spätestens acht Wochen vor Beginn der Ausbildung bei Ihrer RAV-Personalberaterin bzw. Ihrem RAV-Personalberater ein.

Welche Dokumente beinhaltet ein vollständiges Gesuch?

- Das Formular «Gesuch um Ausbildungszuschüsse (AZ)», ausgefüllt und von Ihnen und dem Arbeitgeber unterzeichnet
- Einen Lehrvertrag, von Ihnen und dem Arbeitgeber unterzeichnet und von der zuständigen Lehraufsichtsbehörde genehmigt
- Ihren tabellarischen Lebenslauf

Weitere Dokumente werden bei Bedarf direkt durch die zuständige Stelle eingefordert.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen oder für ergänzende Auskünfte wenden Sie sich an Ihre RAV-Personalberaterin bzw. an Ihren RAV-Personalberater.